

## **D. Elektronische Verwaltungsakte**

### **Norm**

#### **I. Elektronische Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten (§§ 122a, 157, 279, 196, 366 AO)**

### **Neuerung**

Die Finanzverwaltung kann Steuerverwaltungsakte zum Datenabruf durch Datenfernübertragung bereitstellen, wenn der Beteiligte oder dessen Bevollmächtigter (z. B. Steuerberater) einwilligen (§ 122a AO). Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Die Steuerverwaltungsakte gelten drei Tage, nachdem die Finanzverwaltung eine elektronische Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten abgesendet hat, als bekannt gegeben

### **Ab wann gilt die Neuerung? (Beispiel)**

Die Regelungen sind erstmals auf Verwaltungsakte anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 erlassen werden. Ein abweichender erstmaliger Anwendungszeitpunkt kann bestimmt werden, wenn die technischen